

Promotionsordnung

der Fakultät für Maschinenwesen

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 07.08.2008

in der Fassung der siebten Ordnung zur Änderung der

Promotionsordnung

vom 18.04.2023

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionskommission
- § 4 Berichterinnen bzw. Berichte
- § 5 Dissertation
- § 6 Bewertung der Doktorprüfung
- § 7 Promotionsleistungen

II Zulassung zur Promotion

- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Absolventinnen bzw. Absolventen deutscher Universitäten
- § 9 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses
- § 10 Center for Doctoral Studies
- § 11 Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen
- § 11a Datenerhebung, -verarbeitung und -übermittlung

III Promotionsverfahren

- § 12 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung
- § 13 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 14 Prüfung der Dissertation
- § 15 Überarbeitung der Dissertation
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 a Cotutelle
- § 18 Doktorurkunde und Promotionssupplement
- § 19 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde
- § 20 Entzug des Doktorgrades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 In-Kraft-Treten

I Allgemeines

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Maschinenwesen der RWTH Aachen hat das Recht der Promotion.
- (2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation), die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Bei erfolgreichem Abschluss der Promotion wird der Doktorgrad in männlicher oder weiblicher Form verliehen.
- (3) Die Fakultät für Maschinenwesen verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) und einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.).

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss. Er besteht aus den Mitgliedern des Fakultätsrates. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin bzw. der Dekan oder ihre bzw. seine Stellvertretung. Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 35 HG der Fakultät können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Promotionsausschusses teilnehmen. Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät können an Sitzungen des Promotionsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen, wenn Promotionsverfahren behandelt werden, an denen sie als Mitglied der Promotionskommission beteiligt waren.
- (2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gemäß §§ 8 bis 11,
 - b) die Zulassung zur Doktorprüfung gemäß § 12,
 - c) die Eröffnung bzw. die Nichteröffnung von Promotionsverfahren gemäß § 13,
 - d) die Entscheidungen über Sonderfälle in Promotionsverfahren und Widersprüche gegen Beschlüsse der Promotionskommission.

Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner bzw. seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung in Widerspruchsverfahren.

- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder sowie Vertreterinnen und Vertreter von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Gruppen, mindestens eine der Anzahl der Fakultätsratsmitglieder entsprechende Zahl von Mitgliedern, darunter die bzw. der Vorsitzende, anwesend ist. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Bewerberin bzw. den Bewerber über die sie betreffenden Beschlüsse in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 3 **Promotionskommission**

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens wird eine Promotionskommission gebildet. Ihr gehören die Berichterinnen bzw. Berichte und weitere Mitglieder gemäß Absätze 2 bis 4 an, insgesamt mindestens vier und höchstens neun Personen.
- (2) Der Promotionsausschuss bestimmt die weiteren Mitglieder, und zwar mindestens zwei und höchstens sieben. Sie sollen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen bzw. Professoren, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor, Privatdozentin bzw. Privatdozent oder Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor der Fakultät für Maschinenwesen sein. Bei interdisziplinär angelegten Dissertationen muss für den bei der Fakultät für Maschinenwesen nicht angesiedelten Themenbereich mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter einer anderen Fakultät oder Universität als Mitglied hinzugezogen werden. Die Dekanin bzw. der Dekan der anderen Fakultät ist zu unterrichten.
- (3) Jede Hochschullehrerin bzw. jeder Hochschullehrer nach § 35 HG der Fakultät für Maschinenwesen kann auf ihren bzw. seinen Antrag durch den Promotionsausschuss als Mitglied der Promotionskommission benannt werden. Dieser Antrag muss bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 14 Abs. 2 vorliegen. Die abschließende Bestimmung der Mitglieder der Promotionskommission muss vor der Entscheidung über die Annahme der Dissertation erfolgen.
- (4) Der Promotionsausschuss bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Promotionskommission, die bzw. der nicht Berichterin bzw. Bericht sein darf. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren dürfen nicht als Vorsitzende bei Promotionsverfahren eingesetzt werden. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 35 HG, die der gleichen wissenschaftlichen Einrichtung wie die Betreuerin bzw. der Betreuer angehören, dürfen in diesen Promotionsverfahren ebenfalls nicht den Vorsitz der Promotionskommission übernehmen.
- (5) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt der Promotionsausschuss ein Ersatzmitglied. Ein Rücktritt aus der Promotionskommission ist nur aus triftigen Gründen möglich. Diese Gründe sind dem Promotionsausschuss unverzüglich anzuzeigen und gegebenenfalls glaubhaft zu machen.

§ 4

Berichterinnen bzw. Berichter

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Berichterinnen bzw. Berichter. Berichterinnen bzw. Berichter sind in der Regel Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen bzw. Professoren, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten der RWTH Aachen oder sie können auch an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder Forschungseinrichtung tätig sein. Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten darf die Funktion einer Berichterin bzw. eines Berichters nur übertragen werden, wenn seit ihrer Habilitation in der Regel mindestens zwei Jahre verstrichen sind. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren darf die Funktion einer Berichterin bzw. eines Berichters in der Regel nur nach positiv beschiedener Zwischenevaluation übertragen werden.
- (2) Grundsätzlich sollte eine Berichterin bzw. ein Berichter Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG der Fakultät für Maschinenwesen sein. Sofern berichtende Personen an eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung beurlaubt sind und keine bzw. keiner der anderen berichtenden Personen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG der Fakultät für Maschinenwesen ist, muss mindestens ein weiteres Mitglied der Promotionskommission nach § 3 Abs. 2 hauptberuflich an der RWTH tätig und Mitglied der Fakultät für Maschinenwesen sein.
- (3) Eine der Berichterinnen bzw. einer der Berichter muss die Betreuerin bzw. der Betreuer i.S.d. § 5 Abs. 5 der Dissertation sein. Hat die Betreuerin bzw. der Betreuer nicht den Doktorgrad, der mit der Promotion angestrebt wird, so soll die weitere Berichterin bzw. der weitere Berichter über den Doktorgrad verfügen, der durch das Promotionsverfahren angestrebt wird.
- (4) Im Rahmen einer Kooperation mit der RWTH können auch an einer Fachhochschule tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Funktion einer Berichterin bzw. eines Berichters übernehmen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Qualifikation, die Habilitationsniveau gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG hat. Das Vorliegen der Voraussetzung wird durch den Promotionsausschuss festgestellt. Übernehmen an einer Fachhochschule tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Funktion einer Berichterin bzw. eines Berichters, so ist eine zusätzliche Berichterin bzw. ein zusätzlicher Berichter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach Abs. 2 vorzusehen. Die an der Fachhochschule tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer übernehmen in diesem Fall die Funktion der 3. Berichterin bzw. des 3. Berichters. Im Rahmen dieser kooperativen Betreuung ist für die einzelne Promovendin bzw. den einzelnen Promovenden zusammen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Fachhochschule der Umfang und Inhalt der angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 HG festzulegen.
- (5) Auf Antrag und nach formeller Prüfung durch den Promotionsausschuss können auch Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleiter mit ERC-Grant und/oder Emmy-Noether-Gruppe, die in der Fakultät für Maschinenwesen oder in einem übergeordneten Forschungsprojekt mit der Fakultät für Maschinenwesen tätig sind, als Berichterin oder Berichter eingesetzt werden. Nach Ausscheiden der Forschungsgruppenleiterin oder des Forschungsgruppenleiters übernimmt die jeweilige Lehrstuhlleitung die Betreuung, falls im Anschluss nicht durch eine andere Position eine Promotionsberechtigung vorliegt. In diesem Fall ist die Betreuungsvereinbarung daher zusätzlich von der Lehrstuhlleitung mitzuzeichnen.

- (6) Gehören beide Berichterinnen bzw. Berichter der gleichen wissenschaftlichen Einrichtung an, so wird eine zusätzliche Berichterin bzw. ein zusätzlicher Berichter oder ein weiteres Mitglied nach § 3 Abs.2, die bzw. der dieser wissenschaftlichen Einrichtung nicht angehört, in die Promotionskommission bestellt.

§ 5 Dissertation

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat eine von ihr bzw. ihm in deutscher oder englischer Sprache abgefasste selbständige wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in elektronischer Version vorzulegen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch eine in einer anderen Sprache abgefasste Dissertation zulassen. In diesem Falle kann vom Promotionsausschuss eine beglaubigte Übersetzung gefordert werden, die den verbindlichen Text darstellt. Die Entscheidung über die Zulassung einer in anderer Sprache abgefassten Dissertation trifft der Promotionsausschuss, sobald ein entsprechender Antrag vorliegt.
- (2) Die Dissertation muss zu einem wesentlichen Teil den Wissenschaftsgebieten der Fakultät für Maschinenwesen zuzuordnen sein.
- (3) Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich. Arbeiten aus eigenen früheren Prüfungen dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Bereits vorab veröffentlichte Arbeiten können jedoch in der Dissertationsschrift verwendet werden, sind aber in der Arbeit kenntlich zu machen. Dabei muss auch die Art der Beteiligung an der Autorenschaft dargestellt werden. Die Veröffentlichung muss in einem von der jeweiligen Wissenschaftsgemeinde anerkannten Publikationsorgan erschienen sein. Auszugsweise Vorveröffentlichungen sind zulässig; sie sind mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen und dem Promotionsausschuss anzuzeigen.
- (4) Veröffentlichungen, die im Rahmen der Promotion entstanden sind, müssen grundsätzlich unter Angabe der Affiliation "RWTH Aachen University" publiziert werden.
- (5) Die Dissertation muss im fachlichen Kontakt mit einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer nach § 35 HG, einer bzw. einem entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorin bzw. Professor, einer außerplanmäßigen Professorin bzw. einem außerplanmäßigen Professor, einer Honorarprofessorin bzw. einem Honorarprofessor oder einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten oder einer Juniorprofessorin bzw. einem Juniorprofessor nach positiv beschiedener Zwischenevaluation der Fakultät für Maschinenwesen entstanden sein. Diese bzw. dieser ist verpflichtet, eine angemessene wissenschaftliche Betreuung während des Promotionsverfahrens sicherzustellen. Die Bereitschaft zur Übernahme dieser Verpflichtung wird im Regelfall durch den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung entsprechend dem Muster der RWTH Aachen in der jeweils gültigen Fassung zum Ausdruck gebracht.

§ 6 Bewertung der Doktorprüfung

- (1) Wird die Dissertation abgelehnt oder bleibt auch die mündliche Wiederholungsprüfung (§ 16 Abs. 7) erfolglos, so teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber unter Angabe des Grundes und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mit, dass die Doktorprüfung nicht bestanden ist.
- (2) Ist die Doktorprüfung nicht bestanden, so kann die Dissertation nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden.

- (3) Ein erneutes Promotionsgesuch ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig.
- (4) Ist die mündliche Prüfung erfolgreich, so ist die Doktorprüfung bestanden.
- (5) Die Promotionskommission setzt eine Gesamtnote der Doktorprüfung fest mit dem Urteil
 - "mit Auszeichnung" (summa cum laude),
 - "sehr gut" (magna cum laude),
 - "gut" (cum laude) oder
 - "genügend" (rite).

Anstelle der Gesamtnote können für die Dissertation und die mündliche Prüfung auch getrennte Noten gegeben werden.

- (6) Das Ergebnis muss der Bewerberin bzw. dem Bewerber innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt werden. Die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

§ 7 Promotionsleistungen

Promotionsleistungen im Sinne dieser Promotionsordnung sind:

- a) die Dissertation
- b) die mündliche Prüfung
- c) die Veröffentlichung der Dissertation.

Erst nach Erfüllung der Promotionsleistungen kann die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen werden.

II Zulassung zur Promotion

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Absolventen deutscher Hochschulen

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, und auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - c) den Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG

sowie Studienleistungen und Leistungen nachweist, die die Eignung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Rahmen einer Promotion erkennen lassen.

- (2) Die als angemessen erachteten Studien nach Absatz 1 b) haben in der Regel eine Dauer von vier Semestern und schließen die Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit ein. Inhalt der Studien, Zahl und Art der Nachweise legt der Promotionsausschuss für den Einzelfall im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und seiner Betreuerin bzw. seinem Betreuer fest. Dabei sind die Grundlagenfächer des Bachelorstudiengangs Maschinenbau mit zu berücksichtigen.
- (3) Voraussetzung für die Promotion zur bzw. zum Dr.-Ing. ist der Grad einer Diplom-Ingenieurin bzw. eines Diplom-Ingenieurs, oder der Nachweis eines abgeschlossenen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG der Fachrichtung Ingenieurwissenschaften oder ein Abschluss gemäß Absatz 1 Buchstabe b) in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Abschlusses gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis c) können zur Promotion zur bzw. zum Dr.-Ing. zugelassen werden, wenn vor der Eröffnung des Verfahrens festgestellt wird, dass die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Dasselbe gilt in begründeten Ausnahmefällen für Inhaberinnen bzw. Inhaber eines anderen berufsqualifizierenden Abschlusses einer Hochschule in einem anderen Fach.
- (4) Voraussetzung für die Promotion zur bzw. zum Dr.rer.nat. ist ein Abschluss gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis c) in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang. Besitzerinnen bzw. Besitzer eines ingenieurwissenschaftlichen Abschlusses gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis c) können zur Promotion zur bzw. zum Dr.rer.nat. zugelassen werden, wenn vor der Eröffnung des Verfahrens festgestellt wird, dass die Dissertation von mathematischem oder naturwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende mathematische oder naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Dasselbe gilt in begründeten Ausnahmefällen für Inhaberinnen bzw. Inhaber eines anderen berufsqualifizierenden Abschlusses einer Hochschule in einem anderen Fach.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet in Zweifelsfällen, wenn nicht eindeutig erkennbar ist, ob das vorab absolvierte Studium der Fachrichtung Ingenieurwissenschaften (Abs.3) oder der Fachrichtung Mathematik/Naturwissenschaften (Abs.4) zuzuordnen ist. Ist keine Zuordnung zu einer der genannten Fachrichtungen möglich, schlägt die Dekanin oder der Dekan dem Promotionsausschuss vor, den Antrag auf Zulassung zur Promotion abzulehnen.
- (6) Abschlüsse in folgenden Studiengängen können beispielsweise der Fachrichtung Ingenieurwissenschaften zugeordnet werden:
 - Maschinenbau
 - Verfahrenstechnik
 - Elektrotechnik
 - Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Maschinenbau
 - Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Elektrotechnik
 - Lehramtsstudiengänge Maschinenbautechnik und Textiltechnik
 - Bauingenieurwesen
 - Computational Engineering Science
 - Simulation Sciences
 - Automatisierungstechnik

- (7) Zur Fachrichtung Mathematik/Naturwissenschaften können beispielsweise Abschlüsse in folgenden Studiengängen zugeordnet werden:
- Physik
 - Informatik
 - Mathematik
 - Chemie
 - Materialwissenschaften
- (8) Zur Feststellung des ingenieurwissenschaftlichen bzw. mathematisch-naturwissenschaftlichen Bezugs nach Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 ist mit dem Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ein Sondergutachten von der Betreuerin bzw. dem Betreuer anzufertigen, das folgende Fragestellungen beantwortet:
- Wie lautet das voraussichtliche Thema der Dissertation?
 - Welche fachlichen Voraussetzungen weist die Kandidatin bzw. der Kandidat mit Blick auf das Dissertationsthema vor, die eine Promotion zum Dr.-Ing./Dr. rer. nat. rechtfertigen?
 - Welche mathematisch-naturwissenschaftliche bzw. ingenieurwissenschaftliche Methodik wendet die Kandidatin bzw. der Kandidat an?
 - In welchem „Forschungsbereich“ der Fakultät für Maschinenwesen ist die Arbeit angesiedelt? Warum ist die Promotion an der Fakultät für Maschinenwesen sinnvoll (bzw. sinnvoller als an einer anderen Fakultät)?
 - Welche Auflagen gemäß § 11 Abs.3 Satz 2 sollten ggf. erbracht werden?
- (9) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Promotionsausschuss eine Bewerberin bzw. einen Bewerber auch auf Antrag von drei Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät für Maschinenwesen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 49 Abs. 11 HG zum Promotionsverfahren zulassen.

§ 9

Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses

- (1) Als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion gilt auch ein berufsqualifizierender Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern einschließlich einer studienintegrierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit, wenn der betreffende Abschluss an einer Hochschule außerhalb Deutschlands erworben worden ist und
- a) aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden an deutschen Hochschulen zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist,
 - b) aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist,
 - c) aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands durch die RWTH Aachen als gleichwertig mit einem entsprechenden an der RWTH Aachen zu erwerbenden Abschluss zu bewerten ist.

Der Promotionsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ergänzende Bildungsaufgaben machen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, das in der Dissertation behandelt wird bzw. werden soll.

- (2) Erfüllt der Abschluss die allgemeine Zulassungsvoraussetzung im Sinne Absatz 1 nicht, ist eine Zulassung zur Promotion möglich, wenn der Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien nach § 8 Abs. 1 Buchstabe b) nachgewiesen werden.

§ 10

Center for Doctoral Studies (CDS)

Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber kann zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen ein Promotionsprogramm im Rahmen des Centers for Doctoral Studies absolvieren. Es soll die wissenschaftliche Selbstständigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers fördern und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen.

§ 11

Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat, die bzw. der beabsichtigt, an der Fakultät für Maschinenwesen zu promovieren, muss einen Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen stellen. Dieser Antrag soll spätestens innerhalb des zweiten Jahres der Promotionsphase (nach Abschluss der Einarbeitungsphase) gestellt werden. Der Antrag ist nicht gleichbedeutend mit dem konkreten Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung gemäß § 12.
- (2) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät für Maschinenwesen zu richten. Das Antragsformular enthält das in Aussicht genommene Thema der Dissertation sowie eine Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird. Mit dem komplett ausgefüllten Antragsformular (aktuelle Version jeweils auf der Homepage der Fakultät für Maschinenwesen zu finden) sind einzureichen:
 - a) eine Kopie der ausgefüllten und unterzeichneten Betreuungsvereinbarung, in der sich der/die Doktorand/in und der/die Betreuer/in verpflichten, die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der RWTH Aachen vom 28.03.2000 in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen) einzuhalten;
 - b) der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 8, 9; Urkunden und Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Dokumente der RWTH können auch unbeglaubigt im Original zur Prüfung vorgelegt werden. Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.
 - c) die Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges in Form eines unterzeichneten Lebenslaufs;
 - d) vollständig ausgefüllter Fragebogen zur Promovierendenstatistik
 - e) ggf. notwendiges Sondergutachten lt. §8, Abs. 8
- (3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin bzw. Doktorand. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen verbunden werden.

- (4) Über die Annahme erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Mitteilung. Über eine Ablehnung und über die Erteilung von Auflagen wird sie bzw. er unter Angabe der Gründe in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form benachrichtigt. Bescheinigungen über die erfolgreiche Ableistung der Auflagen sind dem Dekanat innerhalb von drei Semestern im Original vorzulegen.

§ 11a

Datenerhebung, -verarbeitung und -übermittlung

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (Hochschulstatistikgesetz – HSchStG) müssen die Hochschulen personenbezogene Daten von Personen erheben, die nach § 11 Abs.3 zur Promotion zugelassen wurden. Die personenbezogenen Daten der Promovierenden werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und von dem IT Center sowie der Zentralen Hochschulverwaltung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Eine Übermittlung der Daten durch die Hochschule erfolgt nur dort, wo dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelten Aufgaben erforderlich ist. Die Datenübermittlung an das statistische Landesamt NRW (IT NRW) betrifft die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1, § 4 sowie § 5 Abs. 2 HSchStG.

III Promotionsverfahren

§ 12

Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

- (1) Der Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät für Maschinenwesen zu richten. Hierzu ist das jeweils aktuelle Formular von der Homepage der Fakultät für Maschinenwesen zu verwenden.
- (2) Das ausgefüllte Antragsformular muss enthalten:
- a) die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird.
 - b) den Titel der Dissertation.
 - c) eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben hat.
 - d) eine schriftliche Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der RWTH Aachen zur Kenntnis genommen und eingehalten hat.
 - e) die Angabe, von wem die Dissertation vornehmlich betreut worden ist,
 - f) für den Fall, dass die Dissertation in einer Einrichtung außerhalb der RWTH Aachen entstanden ist, eine schriftliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Schutzrechte nicht verletzt sind

- (3) Dem ausgefüllten Antragsformular sind beizufügen:
- a) der Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses des Bundeszentralregisters der Belegart O. Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im Dienst der RWTH Aachen steht, da ein solches bereits bei der Einstellung vorgelegt wurde. Dies ist im Einzelfall gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Personalabteilung zu prüfen.
 - b) eine Dissertation entsprechend § 5 Abs. 1 in elektronischer Fassung nach den Vorgaben des aktuellen Merkblatts
 - c) je ein Belegexemplar etwaiger Veröffentlichungen in elektronischer Form, in denen Inhalte der Dissertation enthalten sind,
 - d) eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Universität, der Fakultät und des Themas der Dissertation

§ 13

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Promotionsantrag und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (vgl. § 12) vollständig vorliegen und die Berichterinnen bzw. Berichter ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens erklärt haben. Die Eröffnung hat spätestens in der übernächsten auf den Eingang des Antrags folgenden Sitzung des Promotionsausschusses nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen zu erfolgen.
- (2) Mit der Eröffnung sind die Berichterinnen bzw. Berichter und die Promotionskommission zu bestellen. Über die Eröffnung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Entsprechen der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen.
- (4) Ein der Fakultät für Maschinenwesen eingereichter Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Bekanntgabe der Eröffnung des Promotionsverfahrens zurückgenommen werden.

§ 14

Prüfung der Dissertation

- (1) Die Berichterinnen bzw. Berichter prüfen die Dissertation und erstatten der Fakultät darüber innerhalb von drei Monaten Bericht in getrennten Gutachten. Sie beantragen Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation oder Nichtbefassung mangels Zuständigkeit der Fakultät unter Begründung ihres Vorschlages. Ein die Annahme der Dissertation befürwortendes Gutachten muss einen Notenvorschlag enthalten. Ist eine Berichterin bzw. ein Berichter nicht in der Lage, innerhalb von vier Monaten ihr bzw. sein Gutachten zu erstatten, kann der Promotionsausschuss eine andere Berichterin bzw. einen anderen Berichter ernennen.

- (2) Nach Eingang der Gutachten legt die Dekanin bzw. der Dekan die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG der Fakultät und der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates aus. Die Auslegedauer beträgt zwei Wochen. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab.
- (3) Falls die Berichterinnen bzw. Berichte übereinstimmend die Annahme der Dissertation empfehlen und ein Einspruch nicht erfolgt ist, stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, dass die Dissertation angenommen ist. Falls die Berichterinnen bzw. Berichte übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation empfehlen und ein Einspruch hiergegen nicht erfolgt ist, stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.
- (4) Falls die Berichterinnen bzw. Berichte hinsichtlich der Annahme der Dissertation einander widersprechen oder mindestens eine der Berichterinnen bzw. einer der Berichte Überarbeitung oder Nichtbefassung vorschlägt oder fristgerecht Einspruch erhoben wurde, legt die Dekanin bzw. der Dekan die Dissertation der Promotionskommission vor. Diese berät in angemessener Zeit die Vorlage. Sie kann die Zuziehung weiterer Berichterinnen bzw. Berichte vorschlagen. Die Promotionskommission empfiehlt Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation oder Nichtbefassung. Erfolgt die Empfehlung einstimmig, so trifft die Dekanin bzw. der Dekan die notwendigen Feststellungen. Die Nichtbefassung bedeutet keine Ablehnung der Dissertation.
- (5) Kommt eine einstimmige Empfehlung gemäß Absatz 4 nicht zustande, so legt die Dekanin bzw. der Dekan die Dissertation zusammen mit den Gutachten, Stellungnahmen und Einsprüchen dem Promotionsausschuss vor. Dieser trifft auf der Grundlage der vorliegenden Empfehlungen unverzüglich die Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation oder Nichtbefassung; die Annahme der Dissertation setzt das Vorliegen von zwei befürwortenden Gutachten voraus.

§ 15

Überarbeitung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss oder die Promotionskommission können gemäß § 14 Abs. 4 bzw. § 14 Abs. 5 die Bewerberin bzw. den Bewerber einmal unter Fristsetzung auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und mitzuteilen. Die Frist kann nur einmal verlängert werden. Wird die Frist überschritten, so teilt der Promotionsausschuss oder die Promotionskommission dies der Dekanin bzw. dem Dekan mit. Die Dekanin bzw. Der Dekan stellt fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.
- (2) Nach fristgerechter Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 14. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Auflagen nach Absatz 1 angemessen erfüllt worden sind; eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

§ 16

Mündliche Prüfung

- (1) Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird von der Dekanin bzw. vom Dekan eine mündliche Prüfung anberaumt. Sie wird von der Promotionskommission nach Maßgabe des Absatzes 5 durchgeführt.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt den Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern nach § 35 HG der Fakultät für Maschinenwesen, der Rektorin bzw. dem Rektor, den anderen Dekaninnen bzw. Dekanen, den Mitgliedern der Promotionskommission und den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Zeit und Ort der mündlichen Prüfung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen mit. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung werden außerdem durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an der mündlichen Prüfung als Gäste teilzunehmen. Sonstige Gäste werden nur mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zugelassen, wenn sie promovierte Mitglieder der RWTH Aachen sind. Promotionskandidatinnen bzw. Promotionskandidaten, die mit der Bearbeitung eines Dissertationsthemas begonnen haben, sind als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zuzulassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht.
- (4) Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat ist einzeln zu prüfen. Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Prüfung auch in englischer Sprache erfolgen.
- (5) Die mündliche Prüfung wird von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen; unter diesen muss die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission, die Betreuerin bzw. der Betreuer und eine weitere Berichterin bzw. ein weiterer Berichtser sein. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Fachvortrag über ein von der Dissertation abweichendes Thema von 45 Minuten Dauer sowie einem Prüfungsgespräch von mindestens 45 Minuten, das sich auf die Dissertation sowie auf Gegenstände aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Dissertation angehört, erstreckt.
- (6) Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission über das Ergebnis der Prüfung.
- (7) Ist die mündliche Prüfung erfolglos, so kann sie nur einmal und nur bei der Fakultät für Maschinenwesen wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei und spätestens nach 18 Monaten erfolgen.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Doktorprüfung bestanden, legt sie bzw. er die Dissertation nach Rücksprache mit den Berichterinnen bzw. Berichtern der Dekanin bzw. dem Dekan zwecks Genehmigung vor.
- (2) Die Fakultät für Maschinenwesen verlangt von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden, dass sie bzw. er
 - in ihre bzw. seine Arbeit eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer DIN A5 Seite je in deutscher und englischer Sprache einfügt und der Universität das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten und

- den Titel in deutscher und englischer Sprache angibt

- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies geschieht durch die Ablieferung eines gedruckten Pflichtexemplars sowie einer elektronischen Version in der Universitätsbibliothek, deren Datenformat und -transfer mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Pflichtexemplars im Promotionsbüro der Fakultät einzureichen.

Für die Veröffentlichung wird eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache benötigt. Die Doktorandin bzw. der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek, der DNB (Die Deutsche Nationalbibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und -transfer nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

Das Pflichtexemplar und die elektronische Version müssen ein besonderes Titelblatt nach den Vorgaben des aktuellen Merkblatts enthalten. Das jeweils gültige Titelblatt ist dem Merkblatt der Homepage der Fakultät für Maschinenwesen zu entnehmen. Das gedruckte Exemplar muss auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Die elektronische Version muss technisch einwandfrei sein. Wird festgestellt, dass die Exemplare diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie grundsätzlich zurückgewiesen. Eine so zurückgewiesene Arbeit gilt als unveröffentlicht; die Doktorurkunde wird daher nicht ausgehändigt.

- (4) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin bzw. der Dekan die Frist verlängern. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die ihr bzw. ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 17 a Cotutelle

- (1) Voraussetzung für ein gemeinsam betreutes Promotionsverfahren mit einer ausländischen Universität (Partneruniversität) ist der Abschluss eines individuellen Kooperationsvertrages zur Durchführung und Betreuung des Promotionsvorhabens sowie zur Begutachtung bzw. Bewertung der Promotionsleistungen.
- (2) Der individuelle Kooperationsvertrag kann hinsichtlich der Besetzung der Promotionskommission vorsehen, dass die Promotionskommission zu gleichen Teilen von den beteiligten Universitäten zu besetzen ist.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens verleiht die Fakultät für Maschinenwesen einen akademischen Grad nach § 1 Abs.3 und die Partneruniversität einen akademischen Grad nach dort geltenden Bestimmungen. Diese akademischen Grade dürfen ausschließlich alternativ geführt werden.
- (4) Alle Kandidatinnen und Kandidaten sind eigenständig zur Überprüfung der Einhaltung von Fristen aufgefordert.

§ 18

Doktorurkunde und Promotionssupplement

- (1) Nach der Veröffentlichung der Dissertation wird eine Doktorurkunde ausgefertigt und von der Rektorin bzw. dem Rektor und der Dekanin bzw. dem Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Doktorurkunde trägt das Datum der Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek. Die die Annahme der Dissertation empfehlenden Berichterinnen bzw. Berichter sollen in der Doktorurkunde genannt werden. Das Promotionsverfahren wird durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen. Nach Empfang der Doktorurkunde hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (2) Für die Durchführung des Promotionsprogramms erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Promotionssupplement des Centers for Doctoral Studies über die dort absolvierten Leistungen.

§ 19

Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde

- (1) Der Senat kann auf Antrag der Fakultät für Maschinenwesen den akademischen Grad und die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften Ehren halber an Personen verleihen, die auf einem von der Universität gepflegten Gebiet hervorragende persönliche, wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistungen aufweisen. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der RWTH Aachen sein.
- (2) Die Fakultät kann Anträge auf Ehrenpromotion nur für die Doktorgrade stellen, für die sie das Promotionsrecht hat. Zur Vorbereitung dieses Antrages soll die Fakultät mindestens zwei auswärtige Gutachten einholen. Der Fakultätsrat beschließt über den Antrag an den Senat in zwei Lesungen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (3) Die Rektorin bzw. der Rektor vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichung einer Doktorurkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten gewürdigt werden.
- (4) Doktorinnen bzw. Doktoren der RWTH Aachen, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Doktorurkunde nach 25 und 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten geehrt werden. Die Entscheidung über diese Ehrung trifft diejenige Fakultät, die das Fachgebiet vertritt, auf dem die Promotion erfolgte.

§ 20

Entzug des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann entzogen werden
 - a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er aufgrund unrichtiger Aussagen über wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erworben worden ist,
 - b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er mittels einer Täuschung bei den Promotionsleistungen erworben worden ist,
 - c) wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Dissertation festgestellt worden ist oder

- d) wenn die bzw. der Promovierte wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Werden Umstände bekannt, die eine Entziehung des Doktorgrades nach Abs.1 rechtfertigen können, ist die bzw. der Promovierte vor einer Entscheidung durch den Promotionsausschuss zu den Vorwürfen anzuhören. Im Fall einer mündlichen Anhörung ist ein Protokoll über die Anhörung anzufertigen.
 - (3) Belastende Entscheidungen sowie die Gründe für die Entscheidungsfindung werden der bzw. dem Promovierten durch den Promotionsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.
 - (4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der RWTH Aachen allen deutschen Universitäten mitgeteilt.
 - (5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Entziehung des Grades und der Würde einer Ehrendoktorin und eines Ehrendoktors.
 - (6) Nach einer Entscheidung gemäß Absatz 1 ist die Doktorurkunde einzuziehen oder auf sonstige Weise verkehrsungültig zu machen.

§ 21 **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 22 **In-Kraft-Treten**

Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenwesen vom 26.04.2018, 12.06.2018, 22.02.2022, 26.04.2022 und 28.02.2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 18.04.2023

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. Ulrich Rüdiger